

Gesetz vom ...**1.7. Nov. 1977**... über Veranstaltungsbetriebsstätten (NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz)

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist auf folgende Betriebsstätten und Betriebs-einrichtungen, die der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 251/1970, dienen, anzuwenden:
1. Gebäude oder Gebäudeteile mit Bühnen oder Szenenflächen (Veranstaltungsgebäude)
 2. Veranstaltungszelte und ähnliche Anlagen
 3. Betriebsanlagen für Volksvergnügungen
 4. Betriebsanlagen für Sportveranstaltungen
 5. Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere
 6. Freilichttheater.
- (2) Veranstaltungsbetriebsstätten mit Voll- oder Mittelbühne (§ 2 Abs. 1), Veranstaltungsgelände für Motorsportveranstaltungen und Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere sind Betriebsstätten mit besonderen technischen Einrichtungen.
- (3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, haben auf Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 die Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200-0, sowie des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und

Feuerwehrgesetzes, LGBI. 4400-0, Anwendung zu finden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bühnen sind Räume in Veranstaltungsbetriebsstätten, in denen schauspielerische oder ähnliche Darbietungen unmittelbar stattfinden.

Zu unterscheiden sind:

1. Kleinbühne: Bühnen, deren Grundfläche 100 m² nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;
2. Mittelbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 150 m², deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m² und deren Höhe bis zur Decke das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet;
3. Vollbühnen: Bühnen, die nicht unter Z. 1 oder 2 fallen.

(2) Als Grundfläche gilt bei Klein- und Mittelbühnen die Fläche hinter dem Vorhang, bei Vollbühnen die Fläche hinter dem Schutzvorhang, nicht jedoch die anschließend vor dem Vorhang liegende Spielfläche (Vorbühne).

(3) Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder ähnliche Darbietungen, die nicht als Bühne (Abs. 1) ausgebildet sind.

§ 3

Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Bei der Neuanlage von Veranstaltungsbetriebsstätten ist vorzusorgen, daß in der Nähe genügend Plätze für das Abstellen von Kraftfahrzeugen vorhanden sind.

(2) Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen angeordnet werden, die

weder zum Verlassen der Veranstaltungsbetriebsstätten noch als Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. Die Zufahrten sind von den Abfahrten getrennt anzulegen, wenn sich bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen das Zu- und Abfahren der Kraftfahrzeuge überschneiden kann.

§ 4

Telefonanschluß

Veranstaltungsgebäude für mehr als 200 Besucher müssen an das öffentliche Telefonnetz angeschlossen sein.

§ 5

Plätze für Körperbehinderte

- (1) Beim Neubau oder - soferne dies nicht unzumutbare Kosten erfordert - beim wesentlichen Umbau von Veranstaltungsbetriebsstätten, die nicht ihrer Art nach mit Gefahren für Körperbehinderte verbunden sind, sind bei einem Fassungsraum bis 500 Personen mindestens ein, bei einem Fassungsraum über 500 Personen mindestens zwei Stellplätze für Rollstühle zu schaffen.
- (2) Diese Stellplätze sind so anzuordnen, daß von ihnen aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann, Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern ein unbehindertes Verlassen der Betriebsstätte jederzeit möglich ist.
- (3) Körperbehinderte in Rollstühlen müssen von einer zum Schieben des Rollstuhles geeigneten Person begleitet sein. Für diese Person muß in unmittelbarer Nähe ein Sitzplatz vorhanden sein.
- (4) Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Rollstühle dürfen nur in Veranstaltungsbetriebsstätten im Freien verwendet werden.

§ 6

Beleuchtung

Veranstaltungsbetriebsstätten dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.

§ 7

Scheinwerfer

- (1) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, daß diese nicht entzündet werden können.
- (2) Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine Sicherung aus nicht brennbaren Baustoffen haben.
- (3) Über einem Zuschauerraum liegende Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen sicher begehbar sein und Fluchtwege nach zwei Seiten haben; bei kleineren Anlagen genügt ein Fluchtweg nach einer Seite.
- (4) Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen am Standplatz der Bedienungspersonen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben; Scheinwerferräume müssen eine durchschnittliche lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.
- (5) Wände und Decken der Scheinwerferräume müssen zumindest aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen mindestens brandhemmend sein.
- (6) Scheinwerferräume müssen ausreichend gelüftet werden können. Scheinwerfer, die mit Bogenlampen oder Gasentladungslampen (Hochdrucklampen) betrieben werden, sind an ein Abzugsrohr aus nicht brennbaren Baustoffen anzuschließen, das unmittelbar oder über einen Schacht ins Freie führt.

§ 8

Pläne

- (1) Dem Ansuchen um Erteilung der Genehmigung (§ 15 Absatz 1

des NÖ Veranstaltungsgesetzes) sind die für die Erteilung der Baubewilligung erforderlichen Beilagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

- (2) Über die elektrische Einrichtung der Betriebsstätte sind folgende Pläne der Genehmigungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:
 - a) ein Grundrißplan mit eingezeichneten Leitungen der gesamten elektrischen Anlage (Elektroinstallationsplan),
 - b) ein einpoliges Schaltschema.
- (3) Der Genehmigungsbehörde ist ferner ein Sitzplan im Maßstab 1:50 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen, aus dem die Anordnung der Sitzplätze sowie die Breite der Verkehrswege und der Ein- und Ausgänge entnommen werden kann. Im Bereiche der Kasse ist zur Orientierung des Publikums ein Sitzplan anzubringen, der mit dem genehmigten Sitzplan übereinstimmen muß.

§ 9

Überprüfung von Veranstaltungsbetriebsstätten

- (1) Veranstaltungsbetriebsstätten mit Voll- oder Mittelbühnen, mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestattete Kleinbühnen oder Szenenflächen sind jährlich von der Landesregierung zu überprüfen. Die Landesregierung hat hievon den örtlich zuständigen Bürgermeister zu verständigen.
- (2) Veranstaltungsbetriebsstätten mit Kleinbühnen oder Szenenflächen ohne besondere technische Einrichtungen sind alle 3 Jahre von der Gemeinde zu überprüfen.
- (3) Die Betriebsanlagen für Volksvergnügungen und Veranstaltungszelte sind durch den Verfügungsberechtigten jährlich von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen oder Ziviltechniker dahin überprüfen zu lassen, ob ihr Zustand

noch jenem der Genehmigung entspricht. Hierüber ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen.

§ 10

Umweltschutz

Veranstaltungsbetriebsstätten und -betriebseinrichtungen sind so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß eine unzumutbare Beeinträchtigung oder Belästigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub oder Abgase vermieden wird.

II. Teil

Veranstaltungsgebäude

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 11

Allgemeine bauliche Beschaffenheit

- (1) Alle Konstruktionsteile im Zuschauerraum sowie im Bühnenraum sind zumindest brandhemmend herzustellen.
- (2) Für den Zuschauerraum, den Warteraum, den Kassenraum und den Raum für die Notbeleuchtungsbatterie ist eine natürliche Belichtung nicht erforderlich.

§ 12

Niveau

- (1) Der tiefste Teil der Fußbodenoberfläche von Veranstaltungsbetriebsstätten darf über dem Straßenniveau beim Haupteingang nicht höher liegen als

- a) 2 m in Theatern mit Vollbühne unabhängig vom Fassungsraum,
 - b) 8 m in Veranstaltungsbetriebsstätten ohne Vollbühne unabhängig vom Fassungsraum,
 - c) 15 m in Veranstaltungsbetriebsstätten ohne Vollbühne mit einem Fassungsraum bis 400 Personen.
- (2) In Veranstaltungsbetriebsstätten ohne Vollbühne und einem Fassungsraum bis 400 Personen darf der tiefste Teil der Fußbodenoberfläche bis 5 m unter dem Straßenniveau beim Haupteingang liegen.

§ 13

Wohnungen und betriebsfremde Räume

Veranstaltungsbetriebsstätten mit Vollbühne müssen von Wohnungen und betriebsfremden Räumen durch brandbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen getrennt sein. Mit Wohnungen für Hauspersonal und mit allgemein zugänglichen Gaststätten dürfen sie über einen als Schleuse wirkenden Durchgangsraum verbunden sein.

§ 14

Heizung

- (1) Veranstaltungsgebäude für mehr als 120 Besucher sind mit einer Heizung mit zentraler Wärmequelle, die in einem gesonderten Raum untergebracht ist, auszustatten.
- (2) In Gebäuden, die mit einem Schutzvorhang (§ 45) ausgestattet sind, muß die Warmluftheizung für die Bühne von entsprechenden Anlagen für den Zuschauerraum getrennt sein.

§ 15

Belüftung

In Gebäuden, die mit einem Schutzvorhang (§ 45) ausgestattet

sind, muß die Lüftungsanlage für die Bühne von entsprechenden Anlagen für den Zuschauerraum getrennt sein.

§ 16

Türen

Alle zumindest brandhemmend auszuführenden Türen müssen im Zuge des Fluchtweges nach außen aufschlagen und selbsttätig ins Schloß fallen.

§ 17

Brandmelde- Alarm- und Lautsprecheranlage

- (1) In Veranstaltungsbetriebsstätten mit Voll- oder Mittelbühne muß eine Brandmeldeanlage eingerichtet sein.
- (2) Die Brandmeldeanlage muß in einem brandbeständigen Raum untergebracht sein und zumindest von der Bühne und von einer außerhalb der Bühne gelegenen Stelle des Theaters, an der sich ständig jemand aufhält (Portierloge), ausgelöst werden können.
- (3) Mit der Brandmeldeanlage ist eine im ganzen Bühnenhaus verteilte Alarmanlage zu verbinden.
- (4) Theater mit Voll- oder Mittelbühne müssen mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet sein, die es ermöglicht, dem Publikum im Falle eines Stromnetzausfalles oder Brandes Aufklärungen oder Anweisungen zu geben.
- (5) Für jene Räume eines Theaters mit Voll- oder Mittelbühne, in denen sich zur Zeit der Vorstellungen niemand aufhält, kann die Einrichtung einer selbsttätigen Brandmeldeanlage vorgeschrieben werden.
- (6) Die Stromversorgung der Brandmelde- Alarm- und Lautsprecheranlagen muß über Akkumulatoren erfolgen.

§ 18

Mittel zur Brandbekämpfung

- (1) In allen Geschoßen eines Gebäudes mit Voll- oder Mittelbühne sind an den nach den räumlichen Gegebenheiten erforderlichen Stellen Hydranten vorzusehen, die einen nur für Feuerlöschzwecke bestimmten Anschluß an eine Druckwasserleitung haben müssen. Die Zuleitungen zur Hydrantenanlage müssen einen solchen Querschnitt besitzen, daß bei gleichzeitiger Inbetriebnahme aller vorgeschriebenen Hydranten in einem Geschoß des Bühnen- oder Zuschauerhauses jeder Hydrant bei Verwendung eines 10 mm-Mundstückes mindestens 100 l Wasser in der Minute liefert. Die Zuleitungen müssen entweder von einem Straßenrohrstrang mit beiderseitigem Zulauf oder von zwei voneinander unabhängigen Straßenrohrsträngen gespeist werden. Ist in der Nähe des Gebäudes nur ein Straßenrohrstrang vorhanden, in dem das Wasser nur von einer Seite zufließt, dann muß eine zweite Zuleitung zur Hydrantenanlage von einem Behälter hergestellt werden, der durch mindestens 20 Minuten das notwendige Löschwasser in der den obigen Anforderungen entsprechenden Weise liefert. Ein solcher Behälter ist auch notwendig, wenn ein Rohrstrang einer Druckwasserleitung in der Nähe des Hauses überhaupt nicht vorhanden ist; doch muß dann das Gebäude derart freistehen, daß ein Brand desselben die Umgebung nicht gefährdet.
- (2) Die Absperrschieber der Hydrantenzuleitung im Inneren des Theaters sind an stets unbehindert zugänglichen Stellen einzubauen. Die Lage dieser Schieber sowie auch jener auf der Straße ist in geeigneter Weise deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Alle Hydranten müssen die Schlauchkupplung der Freiwilligen Feuerwehr tragen. Die Hydranten im Inneren des Theaters sind nach Bedarf mit Schläuchen, Strahlrohren und Mundstücken auszurüsten.
- (4) In den Höfen des Theaters und auf den anliegenden Straßen

sind Überflurhydranten aufzustellen, deren Lage und Leistungsfähigkeit von der Genehmigungsbehörde vorzuschreiben ist.

2. Abschnitt

Zuschauerraum und dessen Nebenräume

§ 19

Umwehrungen

- (1) Flächen und Gänge, die mehr als 20 cm über dem Fußboden des Raumes liegen, sind zu umwehren, wenn sie nicht durch Stufen oder Rampen mit dem Fußboden verbunden sind.
- (2) Umwehrungen von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen, Podien und ähnlichen Anlagen sowie Geländer oder Brüstungen vor steil ansteigenden Sitzreihen müssen mindestens 1 m hoch sein. bei Brüstungen genügt es jedoch, wenn die Summe der Höhe und der Breite 1,2 m beträgt und eine Mindesthöhe von 70 cm eingehalten wird.

§ 20

Ränge

- (1) Der Zuschauerraum darf außer dem Parterre noch höchstens drei Ränge erhalten.
- (2) Kein Rang darf mehr als zwölf Sitzreihen haben und mehr als sechs Sitzreihen des darunter befindlichen Saalteiles (Ranges) übergreifen.
- (3) Das Steigungsverhältnis der auf einem Ausgang angewiesenen Sitz- und Stehplatzreihen der Ränge darf - in der Längsmittelachse des Zuschauerraumes gemessen - das Verhältnis 3:5 Höhe zu Länge nicht überschreiten.

§ 21

Raum für die Notbeleuchtungsbatterie

- (1) Der Raum für die Notbeleuchtungsbatterie muß von den sonstigen Betriebsräumen abgeschlossen, brandbeständig ausgestaltet und mit ausreichenden Zu- und Abluftöffnungen versehen sein. Die Aufstellung der Notbeleuchtungsbatterie hat auf einer säurefesten Unterlage zu erfolgen.
- (2) Die Leitungen der Notbeleuchtung sind unter Putz zu verlegen.

§ 22

Gänge

- (1) In Gebäuden mit Vollbühnen müssen die Ausgänge aus dem Zuschauerraum zunächst auf Gänge führen. Den Gängen gleichzusetzen sind als Fluchtwege in Frage kommende Wandelhallen und ähnliche Räume.
- (2) Jeder nicht zu ebener Erde liegende Gang muß zwei Ausgänge zu Stiegen haben. Von jeder Stelle des Ganges muß eine Stiege in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Bei einer Veranstaltungsfläche bis 100 m² und einem Fassungsraum bis 120 Personen genügt eine Stiege, wenn diese von jedem Punkt des Veranstaltungsraumes höchstens 30 m entfernt ist.

§ 23

Stiegen

- (1) Von jedem Geschoß des Zuschauerraumes muß zu beiden Seiten eine Stiege ins Freie führen. Bei Veranstaltungsräumen oder Rängen mit einer Fläche bis 100 m² und einem Fassungsraum bis 120 Personen genügt eine Stiege, wenn diese von

jedem Punkt des Veranstaltungsraumes (Ranges) höchstens 30 m entfernt ist.

- (2) Die Stiegen eines Geschoßes dürfen mit den anderen Geschoßen nur durch verschlossen zu haltende Türen ohne Klinken verbunden sein, die von Zuschauern nicht benutzt werden dürfen.
- (3) Besondere Logenstiegen dürfen mit den Verkehrswegen aller Geschoße in Verbindung stehen.

§ 24

Fenster

- (1) Fenster, die als Notausstieg in Frage kommen, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und 90 cm hoch sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.
- (2) In Stiegenhäusern müssen die obersten Fenster von einer Stelle im Erdgeschoß zu öffnen sein, falls nicht der Rauchabzug durch eine besondere Deckenentlüftung möglich ist.
- (3) Die Betätigungsvorrichtungen (Absatz 2) müssen die Aufschrift "Rauchabzug" tragen. An ihnen muß erkennbar sein, ob der Rauchabzug offen oder geschlossen ist.

§ 25

Rauchabzüge

- (1) Für den Zuschauerraum sind Rauchabzugsöffnungen im Ausmaß von mindestens 2,5 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes, im Parterre gemessen, auszuführen. Die Rauchabzüge von Zuschauerräumen in Gebäuden mit Vollbühnen müssen an der Decke angeordnet sein.

- (2) Alle Rauchabzüge müssen mindestens hochbrandhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt, Rauchabzüge in der Decke außerdem über Dach geführt sein.
- (3) Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift "Rauchabzug Zuschauerraum" tragen. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

§ 26

Umkleideräume

- (1) Für die Mitwirkenden müssen Umkleideräume, getrennt für Frauen und Männer, vorhanden sein, die mit Waschgelegenheiten ausgestattet sind.
- (2) In der Nähe der Umkleideräume sind Aborträume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

3. Abschnitt

Kleinbühnen und deren Nebenräume

§ 27

Bühnenerweiterungen

Bühnenerweiterungen (Seiten- oder Hinterbühnen) sind bei Kleinbühnen unzulässig.

§ 28

Wände, Decken, Fußböden

- (1) Die Wände der Bühne und der Räume unter der Bühne müssen

brandbeständig sein.

- (2) Die Decke über der Bühne muß brandbeständig sein.
- (3) Der Fußboden muß fugendicht sein. Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, so müssen deren Decken brandbeständig sein. Hohlräume unter dem Fußboden dürfen nicht zugänglich sein.
- (4) Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnensenkungen müssen von anderen Räumen durch brandbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen brandhemmend und selbstschließend sein.

§ 29

Vorhänge, Dekorationen

- (1) Vorhänge und Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen.
- (2) Für die Aufbewahrung auswechselbarer Dekorationen muß ein besonderer Abstellraum mit brandbeständigen Wänden und Decken und brandbeständigen und selbstschließenden Türen vorhanden sein, der möglichst in baulichem Zusammenhang mit der Bühne steht.

§ 30

Feuerlöscher

Auf der Bühne muß mindestens ein Feuerlöscher und neben Schalttafeln oder Regelgeräten (Verdunklern) ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein.

4. Abschnitt

Mittelbühnen und deren Nebenräume

§ 31

Bühnenanlage

- (1) Die Umfassungswände der Bühne und der Magazine und die

Wände zwischen dem Zuschauerraum und den Räumen unter der Bühne müssen brandbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnenversenkungen müssen von anderen Räumen durch brandbeständige Wände getrennt sein. Türen in diesen Wänden müssen brandhemmend und selbstschließend sein.

- (2) Die Decke über der Bühne und über Bühnenerweiterungen muß brandbeständig sein. Öffnungen mit Ausnahme von Rauchabzügen sind unzulässig.
- (3) Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, die nicht zu einer Unterbühne gehören, so müssen deren Decken brandbeständig sein. Befinden sich zwischen der Decke unter der Bühne und dem Fußboden der Bühne Hohlräume, so müssen diese unzugänglich sein. Der Fußboden muß fugendicht sein. Seine Unterbaustruktur muß aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- (4) Decken über oder unter Magazinen müssen brandbeständig sein. Öffnungen in diesen Decken sind unzulässig, wenn sich über oder unter diesen Decken benutzbare Räume befinden.
- (5) Die Türen der Bühne müssen mindestens brandhemmend sein.
- (6) Die Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen darf keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben, ausgenommen Rauchabzugsöffnungen und eine Öffnung für den Transport von Dekorationen. Die Öffnung muß eine brandbeständige Tür haben, die nur mit Steckschlüssel geöffnet werden kann.
- (7) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuerwache ein besonderer Platz von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein, von dem aus die Spielfläche überblickt und betreten werden kann.

§ 32

Vorhänge und Dekorationen

- (1) Die Bühne ist gegen den Zuschauerraum - soferne nicht ein Schutzvorhang (§ 45) vorgesehen wird - durch einen Vorhang aus nicht brennbaren Stoffen abzuschließen, der auch im Brandfall durch Wärmeeinwirkung während einer Dauer von 15 Minuten den Zusammenhalt nicht verlieren darf. Der Vorhang muß so geführt oder so gehalten werden, daß er im geschlossenen Zustand nicht flattern kann. Andere Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammbar Stoffen bestehen.
- (2) Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbar Stoffen bestehen. Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freibleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingeengt werden.

§ 33

Bühneneinrichtung

- (1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen brandbeständig sein. Arbeitsbühnen und Laufbühnen dürfen einen Holzbelag aufweisen, der schwer brennbar imprägniert sein muß.
- (2) Tragende Seile von Obermaschinerien, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.
- (3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

§ 34

Rauchabführung

- (1) Die Bühne muß Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Ge-

samtquerschnitt von mindestens 5 % der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterungen haben.

- (2) Die Rauchabzugsöffnungen sind in der Decke oder in den Wänden unmittelbar unter der Decke anzuordnen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen die eine auf und die andere außerhalb der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift "Rauchabzug Bühne" tragen. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsvorrichtungen offen oder geschlossen sind.
- (3) Werden die Abschlüsse der Wandabzugsöffnungen um eine Achse schwingbar ausgebildet, so muß die Achse waagrecht und unterhalb des Schwerpunktes des Abschlusses liegen; die obere Abschlußkante muß nach außen schwingen.
- (4) Rauchabzugsschächte müssen senkrecht über den Dachfirst geführt und mindestens hochbrandhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt sein.
- (5) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von einer Bedienungsstelle außerhalb der Bühne wieder geschlossen werden können.
- (6) Bühneneinrichtungen und Dekorationen dürfen nicht so angebracht werden, daß der Querschnitt der Rauchabzugsöffnungen vermindert wird.

§ 35

Magazine

- (1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, wenn darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden; Ausnahmen hievon können für kleinere Magazine und Magazine, in denen

hauptsächlich Gegenstände aus nicht brennbaren Stoffen gelagert werden, gestattet werden. Decken, Wände sowie Türen zwischen Magazinen und anderen Räumen und Gängen sind brandbeständig auszuführen.

§ 36

Fluchtwege

- (1) Die Bühne muß auf jeder Seite mindestens einen Ausgang auf nicht den Besuchern dienende Fluchtwege haben, die getrennt voneinander ins Freie führen. Der Souffleerraum darf nicht nur einen Einstieg von oben haben. Der Fluchtweg aus dem Souffleerraum darf in den Zuschauer- raum führen.
- (2) Sind Arbeitsgalerien oder Laufbühnen vorhanden, müssen diese Fluchtwege wie bei Vollbühnen aufweisen.
- (3) Türen der Bühne müssen nach außen aufschlagen.
- (4) Umkleideräume müssen einen Ausgang zu einem Bühnengang oder zu einem besonderen Gang haben. Von diesem Gang aus müssen zwei Rettungswege vorhanden sein, von denen einer entweder unmittelbar oder über eine mindestens 1,20 m breite, brandbeständige und nicht den Besuchern dienende Stiege ins Freie führen muß.

5. Abschnitt

Vollbühnen und deren Nebenräume

§ 37

Bühnenanlage

- (1) Vollbühnen sind in einem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) unterzubringen. Über der Hauptbühne dürfen benutzbare Räume nicht angeordnet werden.
- (2) Die Höhe der Bühne muß im Mittel mindestens gleich der

doppelten Höhe der größtmöglichen Bühnenöffnung vermehrt um 4 m sein. Beim Einbau eines technischen Portals gilt die größte lichte Höhe dieses Portals als Höhe der Bühnenöffnung.

- (3) Bühnenerweiterungen dürfen der Bühne ohne besondere Abschlüsse angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Hinterbühnen nur vorhanden sein, wenn die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören.
- (4) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuerwache ein besonderer Platz von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von diesem Platz aus muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.
- (5) Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1,50 m Breite freibleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingeengt sein.

§ 38

Wände

- (1) Die Außenwände des Bühnenhauses, die Wände der Durchfahrten und Gänge sowie die Wände der Werkstätten müssen brandbeständig sein. Die Trennwand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, die Wände der Bühne, der Unterbühne und der Bühnenerweiterungen müssen Brandwände sein.
- (2) Außer der Bühnenöffnung sind Öffnungen zwischen der Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen und dem Zuschauerraum und anderen Räumen des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenfußbodens und nur über Sicherheitsschleusen (§ 47) zulässig.
- (3) Öffnungen zwischen anderen Räumen des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses sind über Sicherheitsschleusen überall zulässig.

- (4) Liegt der Platz für das Orchester vor dem Schutzvorhang im Zuschauerraum, so sind an beiden Seiten Fluchtwege über Sicherheitsschleusen zu den Gängen des Bühnenhauses zulässig.
- (5) Bühne und Bühnenerweiterungen dürfen keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben; zum Transport von Dekorationen ist in Bühnenerweiterungen eine Öffnung zulässig; sie darf jedoch nicht auf die notwendigen Fluchtwege für die Mitwirkenden angerechnet werden. Die Öffnung muß eine brandbeständige Tür haben. Direkt unterhalb der Decke sind Fenster aus Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zulässig. Die Tür und die Fenster dürfen nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können, soweit die Fenster nicht als Rauchabzüge dienen.

§ 39

Decken

- (1) Decken im Bühnenhaus, ausgenommen jene zwischen Bühne und Unterbühne, müssen brandbeständig sein.
- (2) Öffnungen in den Decken unter oder über Bühnenerweiterungen müssen brandbeständige Klappen haben.
- (3) Die Türen zu den Dachräumen müssen brandbeständig sein.

§ 40

Bühneneinrichtung

- (1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Arbeitsbühnen und Laufbühnen dürfen einen Holzbelag aufweisen, der brandhemmend imprägniert sein muß.
- (2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.

- (3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.
- (4) Vorhänge vor dem Schutzvorhang müssen aus nicht brennbarem Stoff bestehen. Vorhänge hinter dem Schutzvorhang müssen mindestens schwer entflammbar sein. Die Vorhänge dürfen die Wirkung des Schutzvorhanges nicht beeinträchtigen und seine Betätigung nicht behindern.

§ 41

Rauchabführung

- (1) Die Bühne muß Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 6 % der Bühnengrundfläche haben.
- (2) Rauchabzugsöffnungen in den Wänden müssen unmittelbar unter der Decke und in mindestens zwei gegenüberliegenden Wänden angeordnet sein. Sind die Abschlüsse der Wandabzugsöffnungen um eine Achse schwingbar, so muß die Achse waagrecht und unterhalb des Schwerpunktes des Abschlusses liegen; die obere Abschlußkante muß nach außen schwingen.
- (3) Rauchabzugsschächte müssen mindestens brandbeständig ausgeführt und senkrecht über Dachfirst geführt werden. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Brandwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen.
- (4) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von zwei jederzeit zugänglichen Stellen aus, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muß, leicht geöffnet werden können. Sie müssen sich bei einem Überdruck von 35 kp/m² selbsttätig öffnen.
- (5) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von einer Bedienungsstelle außerhalb der Bühne wieder geschlossen werden können.
- (6) Rauchabzugseinrichtungen müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift "Rauchabzug Bühne" tragen. An der Bedienungs-

einrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

- (7) Bühneneinrichtungen und Dekorationen dürfen nicht so angebracht werden, daß der Querschnitt der Rauchabzugsöffnungen vermindert wird.

§ 42

Magazine und Werkstätten

- (1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen können für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nicht brennbaren Stoffen gelagert werden, gestattet werden.
- (2) Magazine, die auch als Arbeitsräume benützt werden, und Werkstätten müssen bei einer Grundfläche von 30 bis 1500 m² mindestens eine lichte Raumhöhe von 3 m, bei einer Grundfläche von mehr als 1500 m² mindestens eine lichte Raumhöhe von 3,5 m haben. Die vorgeschriebene Raumhöhe erhöht sich um mindestens 0,5 m, wenn gesundheitsschädliche oder belastende Dämpfe oder Staube entstehen und in die Raumluft gelangen können.
- (3) Türen in Magazinen und Werkstätten, die nicht unmittelbar ins Freie führen, sind brandbeständig auszuführen.
- (4) Wände und Decken von Magazinen und Werkstätten sind brandbeständig auszuführen.

§ 43

Räume mit offenen Feuerstätten

Offene Feuerstätten, wie Schmiedefeuer oder Leimöfen, sind nur

in Räumen zulässig, die von der Bühne und von anderen Räumen durch brandbeständige Wände und Decken abgetrennt sind sowie brandbeständige Türen oder Sicherheitsschleusen haben.

§ 44

Fluchtwege

- (1) Alle Räume des Bühnenhauses, außer den Magazinen, und der Platz für das Orchester müssen an Gängen liegen.
- (2) Von jedem Punkt der Bühne muß in höchstens 30 m Entfernung ein Gang unmittelbar erreichbar sein. Die Türen von der Bühne auf die Gänge sind zweckentsprechend verteilt so anzuordnen, daß auf 100 m² Bühnenfläche mindestens 1 m Türbreite entfällt. Es kann gestattet werden, daß der Fluchtweg über nicht abschließbare Bühnenerweiterungen führt.
- (3) Bühnenerweiterungen müssen Türen zu Gängen haben. Jede Bühnenerweiterung muß mindestens eine Tür, bei mehr als 100 m² mindestens zwei Türen haben.
- (4) Von jeder Stelle eines Ganges nach den Absätzen 1 bis 3 müssen zwei Fluchtwege in verschiedene Richtungen ins Freie führen; ein Ausgang oder ein im Zug des Fluchtweges liegendes Stiegenhaus darf nicht mehr als 25 m entfernt sein. Bei Gängen im Erdgeschoß von nicht mehr als 25 m Länge kann von dem zweiten Fluchtweg abgesehen werden, wenn die Bühne ohne Seitenbühne kleiner als 250 m² ist und keine Hinterbühne hat.
- (5) Die Breite der als Fluchtwege dienenden Gänge, Bühnenhausstiegen und Ausgänge ins Freie muß mindestens betragen:
 1. Bei Bühnen bis 350 m² Fläche für Gänge in allen Geschoßen 1,50 m, für Stiegen und Ausgänge 1,20 m;
 2. bei Bühnen über 350 bis 500 m² Fläche für Gänge in Höhe des Bühnenfußbodens 2 m, für Gänge in den übrigen Geschoßen, für Stiegen und Ausgänge 1,50 m;
 3. bei Bühnen über 500 m² Fläche für Gänge in Höhe des Bühnenfußbodens 2,50 m, für Gänge in den übrigen Geschoßen, für Stiegen und Ausgänge 1,50 m.

Bei der Berechnung der Fläche bleiben Bühnenerweiterungen unberücksichtigt.

- (6) Türen von Stiegenhäusern, Windfängen und Ausgängen müssen mindestens so breit wie die zugehörigen Stiegenläufe sein. Türen zu Gängen sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die Gänge nicht einengen.
- (7) Stiegenläufe dürfen nicht mehr als 14 Stufen haben. Absätze in einläufigen Stiegen dürfen in Laufrichtung nicht kürzer als 1 m sein. Stiegenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von den Zugangstüren beginnen. Wendeltreppen sind unzulässig.
- (8) Stiegenhäuser, die durch mehr als zwei Geschoße führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens 5 % der Grundfläche des dazugehörigen Stiegenhauses, mindestens jedoch von 0,5 m² haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift "Rauchabzug" haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.
- (9) Die Fluchtwege dürfen nicht in das Zuschauerhaus führen. Ein Fluchtweg darf über Sicherheitsschleusen zu Fluchtwegen des Zuschauerhauses führen, wenn die Bühne keine Hinterbühne hat, ohne Seitenbühnen kleiner als 250 m² ist und die Gänge nicht länger als 25 m sind. Bei der Berechnung der Breite gemeinsam benutzter Fluchtwege ist die größtmögliche Zahl der aus dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhaus auf sie angewiesenen Personen zu Grunde zu legen. Sicherheitsschleusen im Zuge von Fluchtwegen müssen mindestens 3 m tief sein.
- (10) Über 50 m² große Umkleideräume, Übungsräume, Probesäle und ähnliche Räume sowie über 100 m² große Werkstätten und Magazine müssen mindestens zwei möglichst weit auseinanderliegende Ausgänge haben. Über 50 m² große Magazine, die nicht an Gängen liegen, müssen zwei getrennte Fluchtwege zu Stie-

genhäusern oder unmittelbar ins Freie haben. Diese Fluchtwege dürfen auch durch benachbarte Magazine führen.

- (11) Die Türen der Bühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probesäle, Werkstätten, Kantinen, Umkleideräume und ähnlicher Räume müssen zu den Gängen aufschlagen.
- (12) In Höhe jeder Bühnengalerie muß auf beiden Bühnenseiten ein Ausgang auf eine besondere Stiege für Bühnenarbeiter vorhanden sein. Ausgänge auf Gänge des Bühnenhauses oder auf Bühnenhausstiegen können gestattet werden, wenn sie über Sicherheitsschleusen führen.
- (13) Besondere Stiegen, die ausschließlich als Fluchtwege für Bühnenarbeiter dienen, müssen in brandhemmender Bauart oder aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt, mindestens 80 cm breit und von mindestens brandhemmenden Wänden aus nicht brennbaren Baustoffen umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder über brandhemmende und selbstschließende Türen auf Fluchtwege führen.

§ 45

Schutzvorhang

- (1) Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum mit einem brandhemmenden, aus nicht brennbaren Baustoffen bestehenden Schutzvorhang rauchdicht geschlossen werden, der lotrecht in seitlichen Führungen läuft.
- (2) Der Schutzvorhang ist mit einer waagrechten Gleichlast von mind. 50 kp/m² zu bemessen und darf bei dieser Einwirkung und einer Fallgeschwindigkeit von 1 m/sec keine schädliche, seine Bewegungsfreiheit und Sicherführung beeinträchtigende Formänderung erfahren. Die Führungen sind wirksam im Mauerwerk zu verankern; die Bahn der Gegengewichte ist durch eine brandhemmende Umhüllung zu schützen.
- (3) Der Schutzvorhang ist aus solchen Stoffen herzustellen oder mit solchen Einrichtungen zu versehen, daß er im Brandfalle nicht glühend werden kann.

- (4) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhanges muß an zwei Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, ausgelöst werden können. Beim Schließen muß auf der Bühne ein Warnsignal deutlich zu sehen oder zu hören sein.

§ 46

Fenster und Türen

- (1) Fenster, die als Notausstieg bestimmt sind, müssen im Lichten mindestens 80 cm breit und 110 cm hoch sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.
- (2) Fenster zu Lichtschächten müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.
- (3) Schiebe-, Pendel- und Drehflügeltüren sind im Zuge von Fluchtwegen unzulässig. Die im Zuge von Fluchtwegen liegenden Türen müssen von innen auch ohne Schlüssel geöffnet werden können; Riegel sind unzulässig. Die Türen zwischen der Bühne einschließlich Bühnenerweiterungen und den Gängen müssen mindestens brandhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein. Die Türen zwischen Gängen und Stiegenhäusern müssen rauchdicht sein und selbsttätig schließen; Glasfüllungen müssen aus Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz bestehen.
- (4) Türen müssen mindestens 1 m breit sein.

§ 47

Sicherheitsschleusen

- (1) Sicherheitsschleusen müssen mindestens so tief sein, wie ihre Türflügel breit sind. Türen von Schleusen im Zuge von Fluchtwegen müssen in Richtung des Fluchtweges ohne Schlüssel geöffnet werden können.

- (2) Wände und Decken von Sicherheitsschleusen müssen brandbeständig sein, die Türen müssen mindestens brandhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein. Der Fußboden muß aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- (3) Die Türen von Sicherheitsschleusen müssen in die Fluchtrichtung aufschlagen.

§ 48

Wohnungen im Bühnenhaus

Im Bühnenhaus sind nur Wohnungen für Aufsichtspersonen zulässig. Sie müssen von den umgebenden Räumen, auch den Gängen, durch brandbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen getrennt sein und einen besonderen Zugang haben, der mit anderen Räumen nicht in Verbindung steht.

6. Abschnitt
Szenenflächen

§ 49

Szenenflächen

- (1) Szenenflächen dürfen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen aufweisen. Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.
- (2) Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen müssen aus schwer entflammaren, ihre Aufhängevorrichtungen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen; dies gilt nicht für die Ausstattungsgegenstände, wie Möbel und Lampen. Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an einen allfälligen Arbeitsboden herangebracht werden. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.

- (3) Arbeitsböden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Fluchtwegen außerhalb des Zuschauerraumes haben. Sie müssen sicher begehbar und mindestens soweit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, daß der Gesamtquerschnitt der Öffnungen mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Zuschauerraumes entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsböden und Raumdecke muß mindestens 2 m betragen. Gitter und Roste in Arbeitsböden über Zuschauerplätzen und Verkehrswegen müssen so beschaffen sein, daß Werkzeug nicht hindurchfallen kann.

§ 50

Szenenpodien

- (1) Wird an den offenen Seiten von Szenenpodien eine Verkleidung angebracht, so muß diese aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen.
- (2) Das Szenenpodium muß an den von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschrankt sein, wenn der Fußboden höher als 50 cm über dem Fußboden des Zuschauerraumes liegt und mit ihm nicht durch Stufen in Verbindung steht.
- (3) Bei Hubpodien oder Fahrpodien müssen die Wände, Decken und Fußböden der Gruben oder Nischen, soweit sie nicht durch Teile der Podien gebildet werden, brandbeständig sein. Dies gilt auch für Türen zu den Gruben und Nischen.

§ 51

Magazine

Für Magazine gilt § 35.

7. Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 52

Freihalten von Wegen und Flächen

- (1) Auf Fluchtwegen und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder andere Gegenstände abzustellen oder zu lagern. Auf dieses Verbot ist durch Schilder hinzuweisen.
- (2) Fluchtwege in Gebäuden müssen während der Betriebszeit freigehalten werden.
- (3) Während des Betriebes müssen alle Türen in Fluchtwegen unverschlossen sein. Rauchdichte, brandhemmende oder brandbeständige Türen dürfen auch vorübergehend nicht in geöffnetem Zustand festgestellt werden; sie müssen als Fluchtwege gekennzeichnet sein. Auf Mittel- und Vollbühnen müssen während des Betriebes auch die Türen solcher Räume, die mehr als eine Ausgangstür haben, sowie die Verbindungstüren benachbarter Magazine unverschlossen sein.
- (4) Verbindungstüren zwischen den Stiegenhäusern müssen während der Veranstaltung, außer in den Pausen, verschlossen sein.
- (5) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten müssen während der Betriebszeit geöffnet und so gesichert sein, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

§ 53

Dekorationen und Ausstattungen

- (1) Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände dürfen nur außerhalb der Bühne, der Bühnenerweiterungen und der sonstigen Spielfläche in den dafür bestimmten Magazinen, aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tages-

bedarf. Sind die Bühnenerweiterungen gegen die Bühne mit Brandschutzabschlüssen versehen, so dürfen auf den Bühnenerweiterungen auch Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden. Auf der Bühne dürfen Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leicht entflamm- baren Stoffen nicht verwendet werden. Auf Bühnen ohne Schutzvorhang müssen sie mindestens schwer entflammbar sein; dies gilt nicht für Möbel und ähnliche Gegenstände. Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekora- tionen nicht aufgestellt werden. Ihr Brennpunkt darf Vor- hänge und Dekorationen nicht treffen. Bei Kleinbühnen dürfen Soffitten höchstens 25 cm unter der Unterkante des Sturzes der Bühnenöffnung herabhängen.

- (2) Für Mittelbühnen und Vollbühnen gilt zusätzlich zu Absatz 1 folgendes: Der Szenenaufbau muß so eingerichtet werden, daß die Fluchtwege und der notwendige Gang von mindestens 1 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen nicht eingeengt werden. Dieser Gang ist in voller Breite freizuhalten.
- (3) Die Fläche unter dem Schutzvorhang ist von Dekorationen und anderen Gegenständen freizuhalten.
- (4) Auf Vorbühnen und Szenenflächen dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus schwer entflammbaren Stoffen bestehen; dies gilt nicht für Möbel und Lampen. Möbel und Lampen aus brennbaren Stoffen dürfen nicht an Zügen hochgezogen werden.
- (5) Auf Bühnen ist das Aufbewahren von Gegenständen, die für Aufführungen nicht benötigt werden, verboten.

§ 54

Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist im Zuschauerraum und seinen Nebenräumen verboten. Die Genehmigungsbehörde kann hievon Ausnahmen bewilligen, wenn die Plätze der Zuschauer bei Tischen an- geordnet sind, der Fußboden zumindest schwer entflammbar

ausgeführt ist, Aschenbecher in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und eine unzumutbare Belästigung des Publikums durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.

- (2) Auf Bühnen, Vorbühnen und Szenenflächen, auf Bühnenerweiterungen, in Umkleideräumen, Werkstätten und Magazinen sowie in Stiegenhäusern und Gängen des Bühnenhauses ist das Rauchen verboten.
- (3) Den Darstellern ist das Rauchen während des Spieles unter der Bedingung gestattet, daß es in der Rolle vorgesehen ist und Aschenbecher vorhanden sind.

§ 55

Offenes Feuer und Licht, leicht entzündbare Gegenstände

- (1) Offenes Feuer und Licht sowie leicht entzündbare Gegenstände dürfen in Veranstaltungsbetriebsstätten nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Für szenische Zwecke kann die Überwachungsbehörde unter Festsetzung der jeweils erforderlichen Sicherheitsvorschriften Ausnahmen bewilligen.
- (2) Das Abfeuern von Schüssen darf nur unter Verwendung von Platzpatronen erfolgen.

§ 56

Reinigung der Räume

Bühnen und Szenenflächen und ihre Dekorationen sind möglichst staubfrei zu halten und jährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Aus Holzbearbeitungswerkstätten müssen die Späne täglich am Ende der Arbeitszeit entfernt sein.

§ 57

Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

- (1) Mit der Bedienung und Wartung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Maschinen- und Heizungsanlagen, versenkbarer oder verschiebbarer Podien dürfen nur erfahrene und verlässliche Personen betraut werden.
- (2) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) über Zuschauerplätzen und Verkehrswegen dürfen während der Anwesenheit von Besuchern nur von den dafür bestimmten Personen und nur ohne Werkzeug begangen werden.
- (3) Der Schutzvorhang muß während der Spielzeit täglich vor der ersten Vorstellung durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebssicherheit geprüft werden. Er darf vor der Vorstellung erst aufgezogen werden, wenn die Brand-sicherheitswache ihren Platz eingenommen hat. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen; er muß zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen sein.

§ 58

Anwesenheit technischer Fachkräfte

- (1) In Betriebsstätten mit Voll- oder Mittelbühne sind zur Beaufsichtigung des szenischen Aufbaues und der Bedienung der Bühnenmaschinerien verlässliche, mit diesen Einrichtungen vertraute Personen (Bühnenmeister) zu bestellen, die für die betriebssichere Ausführung der erforderlichen Arbeiten verantwortlich sind.
- (2) In Betriebsstätten mit Voll- oder Mittelbühne darf die Bedienung und Instandhaltung der Beleuchtung nur verlässlichen Personen (Beleuchter) übertragen werden, die mit der gesamten Beleuchtungseinrichtung vertraut sind.
- (3) In Veranstaltungsbetriebsstätten mit Szenenflächen sind Bühnenmeister und Beleuchter über Auftrag der Genehmigungs-

behörde dann zu bestellen, wenn besondere technische Einrichtungen dies erforderlich machen.

- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen sind der Überwachungsbehörde namhaft zu machen. Entspricht eine namhaft gemachte Person nicht oder nicht mehr den Voraussetzungen, hat die Überwachungsbehörde die Abberufung zu veranlassen.
- (5) Ein Bühnenmeister und ein Beleuchter muß während jeder Vorstellung oder öffentlichen Generalprobe anwesend sein. Sie haben sich vor jeder Vorstellung oder öffentlichen Generalprobe in ein Buch einzutragen, das mindestens ein Jahr aufzubewahren ist.

§ 59

Brandsicherheitswache

- (1) Bei jeder Vorstellung oder öffentlichen Generalprobe auf Vollbühnen, Mittelbühnen und Szenenflächen über 200 m² muß eine Brandsicherheitswache anwesend sein, deren personelle Stärke von der Gemeinde festzusetzen ist.
- (2) Bei Vorstellungen in anderen Betriebsstätten kann eine Brandsicherheitswache von der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 60

Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen

- (1) Die technischen Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Dienstverhältnisses und danach jährlich mindestens einmal, nicht ständig Beschäftigte bei der ersten Anwesenheit in der Betriebsstätte, nachweislich zu belehren über
 1. die Bedienung der Brandmelde- und Alarmanlagen,
 2. das Verhalten bei Brand oder Panik,
 3. die Betriebsvorschriften.

- (2) Das künstlerische Personal ist vor dem erstmaligen Auftritt über das Verhalten bei Brand oder Panik zu belehren.

§ 61

Dauer der Beleuchtung

Vor Einlaß der Besucher müssen die ganze Notbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung des Theaters in Betrieb gesetzt sein. Die Beleuchtung einschließlich der Notbeleuchtung darf erst außer Betrieb gesetzt werden, wenn die Zuschauer und die Dienstnehmer die Betriebsstätte verlassen haben.

III. Teil

Sonstige Veranstaltungsbetriebsstätten

1. Abschnitt

Veranstaltungszelte und

ähnliche Anlagen

§ 62

Allgemeine bauliche Beschaffenheit

- (1) Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für die Seile notwendiger Flaschenzüge. Die Baustoffe der übrigen Konstruktionsteile müssen zumindest schwer entflammbar sein; bei Holz genügt es, wenn es gehobelt ist.
- (2) Die Genehmigung (§ 15 des NÖ Veranstaltungsgesetzes) darf nur unter Zugrundelegung einer statischen Berechnung samt Konstruktionsplänen, aus denen sich die Standsicherheit des Zeltes sowie seiner Betriebseinrichtung ergibt, erfolgen. Diese Unterlagen haben sämtliche Verankerungen, Längs- und

Querverbindungen oder Abspannungen zahlen-, lage- und querschnittsmäßig anzuführen. Wind- und Schneelasten sowie die Beanspruchung durch dynamische Bewegungen müssen hierbei berücksichtigt sein.

- (3) Die Aufstellung von Veranstaltungszelten und ähnlichen Anlagen darf nur ebenerdig erfolgen. Obergeschoße und Ränge sind unzulässig.

§ 63

Traglufthallen

Die Verwendung von Traglufthallen für Veranstaltungszwecke ist verboten.

§ 64

Ein- und Ausgänge

- (1) Veranstaltungszelte und ähnliche Anlagen müssen mindestens zwei Ausgänge haben, die in entgegengesetzte Richtungen münden.
- (2) Die Mindestbreite der Ein- und Ausgänge hat 1,20 m zu betragen. Sie dürfen nicht schmaler sein als die zugehörigen Verkehrswege.
- (3) Ein- und Ausgänge sind von jeder Verstellung freizuhalten.
- (4) Während der Betriebszeit müssen alle Ein- und Ausgänge unverschlossen gehalten werden.

§ 65

Verkehrswege

- (1) Die Breite der Verkehrswege innerhalb des Zeltes ist nach dem Verhältnis von 1,20 m für 1 bis 60 Personen und von zusätzlich 60 cm für je weitere 1 bis 30 Personen zu bemessen.

- (2) Verkehrswege müssen von jeder Verstellung freigehalten werden.

§ 66

Tribünen, Podien, Gerüste, Schwellen

- (1) Tribünen, Podien und Gerüste, deren Höhe mehr als 25 cm beträgt, sind mit einem standsicheren Geländer zu versehen.
- (2) Die Anbringung von Schwellen, die als Stolperstufen wirken können, ist innerhalb des Zelttes sowie im Bereich der Ein- und Ausgänge untersagt.

§ 67

Aufstellung des Zelttes

- (1) Die Aufstellung des Zelttes darf nur unter der Aufsicht einer erfahrenen Fachkraft erfolgen.
- (2) Beschädigte oder abgenützte Teile sind vor der Aufstellung auszuwechseln.
- (3) Vor der Aufstellung ist der Untergrund auf seine Eignung zu prüfen.

§ 68

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- (1) Das Zelt darf nur auf einen Platz aufgestellt werden, der auf Grund seiner örtlichen Lage eine rasche Brandbekämpfung ermöglicht.
- (2) Die Aufstellung des Zelttes hat so zu erfolgen, daß alle Seiten von Feuerlöschfahrzeugen erreicht werden können.
- (3) In der Nähe der Ein- und Ausgänge sowie an allen brandgefährdeten Stellen sind geeignete Feuerlöscher anzubringen.
- (4) Bei jeder Vorstellung oder öffentlichen Generalprobe muß eine Brandsicherheitswache anwesend sein, deren personelle

Stärke von der Gemeinde festzusetzen ist.

§ 69

Blitzschutzanlage

Das Zelt ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen.

§ 70

Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist im Zelt verboten.
- (2) Den Mitwirkenden ist das Rauchen während der Vorstellung nur dann gestattet, wenn es die betreffende Darbietung erfordert und auf Grund besonderer Vorkehrungen eine Brandgefahr vermieden wird.

§ 71

Weitere Betriebsvorschriften

Die Betriebsvorschriften gemäß § 52 Abs. 1, § 55, § 56, § 57 Abs. 1 und 2, § 60 und § 61 gelten sinngemäß.

2. Abschnitt

Betriebsanlagen für Volksvergnügungen

§ 72

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Genehmigung (§ 15 des NÖ Veranstaltungsgesetzes) von Ringelspielen, Schaukeln, Geisterbahnen, Autobahnen und vergleichbaren Betriebsanlagen darf nur unter Zugrundelegung einer statischen Berechnung, aus der sich die Standsicherheit

der Anlage ergibt, erfolgen. Wind und Schneelasten sowie die Beanspruchung durch dynamische Bewegungen müssen hierbei berücksichtigt sein.

- (2) Sämtliche Konstruktionsteile müssen zumindest brandhemmend ausgebildet sein oder aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.
- (3) Alle die Betriebsanlage betreffenden Pläne und statischen Berechnungen sowie die Überprüfungsgutachten (§ 9 Abs. 3) sind in einer Sammelmappe (Betriebsbuch) am Veranstaltungsort zu verwahren und den Organen der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Betriebsanlagen sind so aufzustellen, daß um jede Anlage 3 m als Bewegungsfläche für die Feuerwehr von jeder Verstellung freibleiben.
- (5) Die Betriebsanlage und die Verkehrswege bis zur Straße sind während des Betriebes bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Hierzu darf nur elektrisches Licht verwendet werden.
- (6) Die Betriebsanlagen dürfen nur unter der Aufsicht des Verantwortlichen im Sinne des § 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes oder einer von diesem bestellten sachkundigen und verlässlichen Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, betrieben werden.
- (7) Im Bereich von Betriebsanlagen, die ihrer Natur nach brandgefährdet sind, sind geeignete Handfeuerlöcher anzubringen.
- (8) Bei Gewitter oder starkem Wind ist der Betrieb einzustellen.
- (9) In allseits geschlossenen Betriebsanlagen ist das Rauchen verboten.
- (10) In Betriebsanlagen für Volksvergnügungen sind entsprechend ihrer Art und der Anzahl der in Frage kommenden Besucher ausreichend breite Fluchtwege vorzusehen.
- (11) Offensichtlich durch Alkohol beeinträchtigte Personen sind von der Benützung solcher Betriebsanlagen auszuschließen, die für sie im Hinblick auf ihren Zustand eine Gefahr bedeuten können oder durch deren Benützung sie andere Personen in Gefahr bringen können.

§ 73

Schießbuden

- (1) Die Rück- und Seitenwände sowie die Decken von Schießbuden müssen durchschlagsicher sein und ein Abprallen der Geschoße verhindern. Decken können entfallen, wenn durchschlag- und abprallsichere Hochblenden vorhanden sind, die ein Überschießen der Seitenwände verhindern. Die Seitenwände müssen mindestens bis zum Bedienungstisch reichen. In Verlängerung der Seitenwände müssen mindestens 30 cm breite Blenden über den Bedienungstisch hinausragen. Die Beleuchtungskörper müssen so abgedeckt sein, daß sie durch Geschoße nicht beschädigt werden können. Jedem Schützen muß ein mindestens 1 m breiter Schützenstand zur Verfügung stehen.
- (2) Als Schußwaffen dürfen nur Druckluft- oder CO₂-Gewehre mit einem Kaliber von höchstens 5,5 mm verwendet werden.
- (3) Das Betreten der Schießbahn der Geschoße durch Unberufene ist wirksam zu verhindern. Der Wechsel der Zielgegenstände darf nur vom Verantwortlichen im Sinne des § 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson (§ 72 Abs. 6) vorgenommen werden.
- (4) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Schießen nur zugelassen werden, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befinden.

§ 74

Schaukeln

- (1) Die Schaukelschiffe müssen mit Schutzkörben ausgestattet sein, deren Höhe vom Schaukelboden gemessen mindestens 1,10 m beträgt; bei den besonders für die Verwendung durch Kinder eingerichteten Schaukeln muß die Höhe der Schutzkörbe nur mindestens 70 cm betragen. Die Schaukelanlagen sind mit gefahrlos zu betätigenden Bremsvorrichtungen auszustatten und

gegen die Zuschauer mit einer mindestens 1 m hohen standfesten Abschrankung zu versehen. Diese Abschrankung muß sich außerhalb des Schwingkreises befinden und von der Außenkante der Schaukeln einen Seitenabstand von wenigstens 1,50 m haben.

- (2) Bei Schaukeln, die nicht als Rundschaukeln eingerichtet sind, ist das Überschlagen durch elastische Anschläge oder rechtzeitiges Abbremsen zu verhindern. Sind solche Schaukeln mit Sitzbänken für mehrere Personen ausgestattet, müssen vor den Sitzbänken Abstemmleisten für die Füße und entweder Anhaltgriffe oder an den Lehnen befestigte Achsel-schlaufen vorhanden sein.
- (3) Bei Rundschaukeln sind die Fahrgäste vom Verantwortlichen im Sinne des § 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson (§ 72 Abs. 6) vor Beginn des Schaukelns mit einem Fußriemen und einem Brustriemen sorgfältig anzuschnallen. Diese Vorrichtungen dürfen während des Schaukelns von den Fahrgästen nicht gelöst werden; diese Sicherheitsvorschrift ist deutlich lesbar anzuschlagen.
- (4) Bei allen Schaukelanlagen ist das stoßweise Bremsen zu vermeiden. Kinder unter 14 Jahren dürfen zur Benützung von Rundschaukeln nicht zugelassen werden. Zur Benützung anderer, nicht besonders für die Verwendung durch Kinder eingerichteter Schaukeln dürfen Kinder unter 10 Jahren nur in Begleitung volljähriger Aufsichtspersonen zugelassen werden.

§ 75

Ringelspiele

- (1) Bei Kettenkarussells sind die Sitze so anzubringen, daß ein Überschlagen während der Fahrt unmöglich ist. Die Tragketten der Sitze sind in halber Länge und die Aufhängevorrichtungen an die Tragkonstruktion bei den Anschlüssen mittels Sicherheitsketten zu überbrücken. Kettenkarussells sind gegen die

Zuschauer mit einer mindestens 1 m hohen standfesten Abschrankung mit verschließbaren Zu- und Abgängen zu versehen; diese Abschrankung muß im Abstand von mindestens 1,50 m vom größten Flugkreis oder unterhalb eines Flugkreises errichtet sein, in welchem die Unterkante der Sitzflächen vom Boden einen Abstand von mindestens 3 m hat. Eine Abschrankung ist nicht erforderlich, wenn das Kettenkarussell auf einem Podium aufgebaut ist und die Unterkante der Sitzflächen am Beginn der Podiumskante eine Flughöhe von mindestens 3 m über dem Erdboden hat.

- (2) Während der Fahrt ist der Aufenthalt von Zuschauern innerhalb der gemäß Abs. 1 erforderlichen Abschrankung oder auf dem die Abschrankung entbehrlich machenden Podium hintanzuhalten. Die Sitze von Kettenkarussells dürfen nur von je einer Person benützt werden; das Schwingen und Händereichen ist unzulässig; diese Sicherheitsvorschrift ist deutlich lesbar anzuschlagen.
- (3) Zur Fahrt mit Kettenkarussells dürfen Kinder unter 10 Jahren nicht zugelassen werden; dieses Verbot gilt jedoch nicht für Kettenkarussells, die besonders für die Verwendung durch Kinder eingerichtet sind und nicht mehr als zehn Umdrehungen in der Minute zulassen.
- (4) Es ist dafür zu sorgen, daß Kinder unter 10 Jahren während der Fahrt auf anderen Ringelspielen als Kettenkarussells oder auf den vom Verbot des Abs. 3 nicht erfaßten Kettenkarussells an den Sitzen angeschnallt sind.

§ 76

Benzin- und Elektroautobahnen

- (1) Der Fahrbahnbelag von Benzin- und Elektroautobahnen muß eben und fugendicht sein. Die Fahrbahn muß allseits von einer Bandschwelle oder einem erhöhten Podium begrenzt sein. Falls es die Geschwindigkeit oder Konstruktion der Fahrzeuge erfordert, müssen die Fahrbahnränder gefedert ausgebildet sein.

- (2) Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge darf bei Benzin-
autobahnen 15 km/h, bei Elektroautobahnen 12 km/h nicht
übersteigen. Die Fahrzeuge müssen an ihren Rändern mit
am Fahrzeug eng anliegenden Gummiwülsten oder anderen
wirksamen Stoßdämpfern ausgestattet sein.
- (3) Auf Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h
müssen mindestens 8 m², auf Fahrzeuge mit einer Höchstge-
schwindigkeit von mehr als 12 km/h mindestens 15 m² Bahn-
fläche entfallen.
- (4) Benzin- und Elektroautobahnen müssen eine für alle einge-
setzten Fahrzeuge gleichzeitig wirksame Bremseinrichtung
aufweisen, die bei Verstellungen der Fahrbahn oder in
sonstigen Gefahrenfällen von einer zentralen Stelle aus
betätigt werden kann. Besteht die zentrale Bremsung in
der Betätigung von über die ganze Fahrbahn verteilten
Bodenklappen, müssen die Fahrzeuge Vorrichtungen auf-
weisen, durch die sie selbsttätig zum Stillstand kommen,
ohne daß der Fahrzeugbenützer dies beeinflussen kann.
- (5) Es ist dafür zu sorgen, daß die Fahrgäste durch Anschnall-
vorrichtungen derart gesichert sind, daß ein Vorkippen der
Oberkörper bei einem Anprall verhindert wird.
- (6) Kinder unter 14 Jahren dürfen zur Benützung von Benzin-
autobahnen nicht zugelassen werden. Kinder unter 10 Jahren
dürfen zur Benützung von Elektroautobahnen nur in Beglei-
tung volljähriger Aufsichtspersonen zugelassen werden.
- (7) Benzinautobahnen müssen so ausgeführt sein, daß sie nur
in einer Richtung befahren werden können. Der Motor muß
in den Fahrzeugen so eingebaut sein, daß die Insassen bei
einem Vergaserbrand nicht gefährdet werden. Unter dem Ver-
gaser und der Treibstoffzuleitung muß eine Auffangtasse
angeordnet sein. Bei Ruhestellung des Gashebels muß der
Antrieb unterbrochen und das Fahrzeug gebremst sein.
- (8) Mit Treibstoff betriebene Fahrzeuge, von denen Öl oder
Treibstoff abtropft, sind sofort von der Fahrbahn zu ent-
fernen. Verunreinigungen der Fahrbahn durch Öl oder Benzin
sind sofort zu beseitigen. Bis dahin ist der Betrieb zu
unterbrechen.

- (9) Das Betreten der Fahrbahn durch Besucher ist zu verhindern.

3. Abschnitt

Betriebsanlagen für Sportveranstaltungen

§ 77

Allgemeines

- (1) Bei Betriebsanlagen für Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen, ist zwischen den der Sportausübung dienenden Flächen und den Zuschauerplätzen ein Sicherheitsabstand oder eine Abschirmung (Gitter, Netz oder Abschirmung aus durchsichtigen, unzerbrechlichem Material) vorzusehen, dessen Lage, Breite und Ausführung von der Genehmigungsbehörde je nach Art der in Frage kommenden Sportarten festzusetzen ist. Diese Abschirmungen müssen auch für außerhalb der Anlage befindliche Personen wirksam sein.
- (2) Für die Teilnehmer und Zuschauer sind Abortanlagen in ausreichender Anzahl vorzusehen.

§ 78

Gelände für Motorsportveranstaltungen

- (1) Für die Zuschauer sind besondere Zuschauerräume festzulegen, die so anzuordnen sind, daß im Falle eines Fahrfehlers oder Unfalles eines Wettbewerbsteilnehmers eine Gefährdung von Zuschauern möglichst vermieden wird. Je nach Art der Veranstaltung und Beschaffenheit des Geländes sind zu diesem Zweck entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, wie Mindestabstände von der Bahn (Sicherheitsräume), Barrieren oder Leitplanken vorzusehen. Die Zuschauerräume sind durch doppelte Seilabsperungen gegen die Bahn abzugrenzen.

- (2) An allen gefährlichen Stellen der Bahn sind geeignete Feuerlöscher bereitzuhalten. Bei jedem Feuerlöscher muß sich eine mit dessen Handhabung vertraute Person aufhalten.
- (3) Mindestens ein Fahrzeug des Rettungsdienstes muß im Bereich des Veranstaltungsgeländes so aufgestellt werden, daß ein unbehinderter Einsatz und eine unbehinderte Abfahrt jederzeit möglich sind.
- (4) Bei Automobilsportveranstaltungen und dort, wo die Gefahr eines Waldbrandes besteht, ist ein Löschfahrzeug so aufzustellen, daß ein ungehinderter Einsatz jederzeit möglich ist.
- (5) Bei jeder Motorsportveranstaltung ist eine Lautsprecheranlage so zu errichten und in Betrieb zu halten, daß für die Sicherheit der Zuschauer wichtige Durchsagen in allen Zuschauerräumen deutlich vernehmbar sind.
- (6) Mit Armbinden gekennzeichnete Ordner sind auf dem Veranstaltungsgelände so zu verteilen, daß ein Betreten der Bahn und der Sicherheitsräume durch Zuschauer verhindert wird.
- (7) Ist das Veranstaltungsgelände von der Rennleitung aus nicht zur Gänze einsehbar, ist eine Sprechfunkverbindung zwischen wichtigen, bei der Genehmigung festzulegenden Punkten des Geländes einzurichten.

4. Abschnitt

§ 79

Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere

- (1) Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere sind so zu errichten, daß ein Entkommen der Tiere sowie eine Gefährdung der Besucher verhindert wird. Zu diesem Zweck sind je nach Art der Anlage Käfige, Gehege oder Behälter herzustellen, deren Ausführung von der Genehmigungsbehörde je nach Art

der zur Schau gestellten Tiere festzusetzen ist.

- (2) Wenn die Art der Anlage dies erfordert, besonders jedoch dann, wenn sich die Besucher in Kraftfahrzeugen innerhalb des Geheges aufhalten, müssen vom Verantwortlichen im Sinne des § 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes verlässliche und entsprechend geschulte Aufsichtspersonen bestellt werden, die dafür sorgen, daß eine Gefährdung der Besucher möglichst verhindert wird. Wenn die Gefährlichkeit der zur Schau gestellten Tiere dies erfordert, kann die Genehmigungsbehörde vorschreiben, daß alle oder einzelne dieser Aufsichtspersonen mit geeigneten Schußwaffen und Funksprechgeräten ausgestattet werden.
- (3) Wo sich die Besucher in Kraftfahrzeugen im Gehege selbst aufhalten, ist dafür zu sorgen, daß Türen, Fenster und Schiebedächer geschlossen sind, die Besucher die Kraftfahrzeuge nicht verlassen und betriebsunfähige Kraftfahrzeuge abgeschleppt werden können, ohne daß die Besucher das Kraftfahrzeug verlassen müssen.
- (4) Für Tiere, die das mitteleuropäische Klima nicht zu jeder Tages- oder Jahreszeit vertragen, müssen Stallungen zur Verfügung stehen.
- (5) Die Ausbruchssicherheit der Käfige, Gehege oder Behälter ist täglich zu überprüfen.
- (6) Offenkundig durch Alkohol beeinträchtigte Personen sind vom Besuch des Veranstaltungsgeländes auszuschließen.
- (7) Die Möglichkeit zur unverzüglichen Herbeirufung eines Arztes oder eines Rettungsfahrzeuges muß jederzeit bestehen.
- (8) Die Besucher sind vor dem Betreten des Veranstaltungsgeländes auf die Gefährlichkeit der zur Schau gestellten Tiere aufmerksam zu machen.

5. Abschnitt

§ 80

Freilichttheater

- (1) Die Szenenflächen von Freilichttheatern müssen an ihren

von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschrankt sein, soweit ihre Fußböden mehr als 50 cm über dem anschließenden Gebäude liegen, nicht mit dem Gelände durch Stufen verbunden oder steiler als 1:1 abgebösch sind. Der Fußboden darf nicht mehr als 15 % geneigt sein. Die Zu- und Abgänge der Szenenfläche müssen feste Handläufe haben, wenn sie mehr als 15 % geneigt sind.

- (2) Stufen von Stufengängen dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Die Betriebsvorschriften für Veranstaltungsgebäude gelten sinngemäß.

IV. Teil

Straf- und Übergangsbestimmungen, Zuständigkeit,
eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 81

Strafbestimmungen.

(1) Wer

1. als Verantwortlicher im Sinne des § 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBI.Nr. 251/1970, nicht dafür sorgt, daß die Betriebsvorschriften der §§ 52-61, §§ 67-71, § 72 Abs.3-11, § 73 Abs.2-4, § 74 Abs. 3 und 4, § 75, § 76 Abs.5, 6, 8 und 9, § 78 Abs.2-7, § 79 Abs.2-8, sowie des § 80 Abs. 3 eingehalten werden, oder
 2. in Veranstaltungsbetriebsstätten raucht, in denen dies auf Grund von Bestimmungen dieses Gesetzes verboten ist, oder
 3. auf Fluchtwegen oder auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge oder andere Gegenstände abstellt oder lagert,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 50.000,-- zu bestrafen.

- (2) Wurde gemäß § 58 dieses Gesetzes ein Bühnenmeister bestellt, ist für die Beaufsichtigung des szenischen Aufbaues und der Bühnenmaschinerien dieser nach Abs. 1 verantwortlich.
- (3) Wurde gemäß § 58 dieses Gesetzes ein Beleuchter bestellt, ist für die Bedienung und Instandhaltung der Beleuchtung dieser nach Abs. 1 verantwortlich.
- (4) Wurde für eine bestimmte Betriebsanlage eine Aufsichtsperson bestellt, so ist diese für die Einhaltung jener Betriebsvorschriften verantwortlich, die sich aus dem unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum ergeben.
- (5) Begeht der Bühnenmeister (Abs.2), der Beleuchter (Abs.3) oder die Aufsichtsperson (Abs.4) eine Übertretung dieses Gesetzes mit Duldung des Verantwortlichen nach § 3 des NO Veranstaltungsgesetzes, so ist daneben auch dieser zu bestrafen.
- (6) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der ~~Bundespolizei~~ ~~und~~ Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung der §§ 52, 54, 55, 59, 61, 68, 70, 71 (jedoch nur bezüglich der Bestimmungen des § 52 Abs. 1, des § 55 und des § 61), 72 Abs. 4-9 und Abs. 11, 73 Abs. 2-4, 74 Abs. 4, 75, 76 Abs. 5, 6, 8 und 9, 78 Abs. 2-7, 79 Abs. 5-7, 80 Abs. 3 einzuschreiten durch
 - a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
 - b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.
- (7) Die Bundespolizeidirektionen haben von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs. 6 angeführten Bestimmungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 82

Übergangsbestimmungen

- (1) Bestehende Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen, die den bisherigen Bestimmungen entsprechen, können weiter verwendet werden.
- (2) Die §§ 1, 2, 3 Abs. 2, §§ 4, 5 Abs. 2-4, § 7 Abs. 1-3 und Abs. 6, §§ 8-10, 16, 17, 18, 21, 29 Abs. 1, §§ 30, 32 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, §§ 33, 40, § 46 Abs. 3, §§ 49, 50,

52-71, § 72 Abs. 2-11, §§ 73-84 gelten auch für bestehende Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen.

§ 83

Zuständigkeit; eigener Wirkungsbereich der
Gemeinde

Die Zuständigkeit zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBL.Nr. 251/1970. Die Gemeinde hat ihre sich daraus ergebenden Aufgaben sowie die Aufgaben nach den §§ 9 Abs. 2, 59 und 68 Abs. 4 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 84

Inkrafttreten des Gesetzes, Aufhebung von
Rechtsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 14. März 1911, LGBL.Nr. 57/1911, betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Rauchtheatern (Singspielhallen, Varietees), Zirkussen und Saaltheatern außer Kraft.
- (3) Sofern bestehende Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen den im Absatz 2 angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie diesen innerhalb von 3 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Die im Absatz 2 angeführten Betriebsvorschriften sind jedoch bereits ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes